

Die Häuser „Unterm Schloß“ in Bautzen

Felix Wilhelm

Bautzen 1934

Wir mögen noch so oft über den Proitschenberg schreiten, immer wieder zwingt uns das von dort geschaute Bild der alten Stadt zum Verweilen, und den Fremden, der es zum ersten Male sieht, erfüllt es stets mit Staunen und Bewunderung.

Drüben auf steiler Bergeshöhe trotz der alten Ortenburg dem Wandel der Zeiten, und unten schmiegt sich an den Schloßberg, dicht aneinandergedrängt, eine Doppelreihe kleiner Häuser, als ob sie unter dem starken Arme der über ihr aufragenden Feste Schutz suchten.

Die lebhaften Farben ihrer Schauseiten und die in verschiedenem Rot abgetönten Dächer erscheinen wie bunte Blumen in einem von den grünen Hängen und den bis zur Spree reichenden Gärten gebildeten, um den Schloßberg gelegten Kranze. Das sind die Häuser „Unterm Schloß“.

Schon der Name „Unterm Schloß“ weist auf die uralte Zugehörigkeit dieses Ortsteiles zur Ortenburg hin. Jedoch gilt dies nur von den unmittelbar an den Schloßberg gebauten Häusern, ungefähr vom Strohhof an bis zu dem dort über die Spree gelegten Holzsteg, nicht aber von der gegenüberliegenden Häuserreihe. Jene bildeten in frühgeschichtlicher Zeit die befestigte Unterburg, das suburbium, die den Ausgang zur Hauptfeste schützte. Er lag im Zuge des Stufenweges vom Strohhof bis zur Ausfallpforte. Von der Befestigung ist nur ein Mauerstück am genannten Steg erhalten geblieben, wie wohl angenommen werden darf.

Der Stroh Hof, ein durch die alten Grenzsteine noch jetzt festgelegtes, sehr umfangreiches Gebiet, wird der Deutung des Namens gemäß als Befestigung zum Schutze des Aufgangs nach dem Schlosse angesehen. Der Stroh Hof umfaßte früher die Nummern 25, 26 und 27 der Häuser Unterm Schloß. Die jetzige Gaststätte Nr. 25 ist nur ein Teil davon. Die Nummern 26 und 27 haben ihre Eingänge vom Stufenwege aus. Eine Besichtigung des Gebäudes und Rücksprache mit den Besitzern ergab, daß die Häuser Nr. 25 und 26 jetzt keinerlei Anhaltspunkte bieten, die auf ehemalige Befestigungen hindeuten, anders das am höchsten gelegene Haus Nr. 27. Bei diesem finden wir meterstarke Untergeschoßmauern. Ich neige der Ansicht zu, daß sich hier in mäßiger Höhe am Schloßberge ein turmartiges Gebäude befunden hat, während die tiefer gelegenen Gebäude zum Wirtschaftshof gehört haben.

Man kann sich denken, daß die Burgleute und Fremden, die der Burg zuritten, hier ihre Pferde einstellten, während sie selbst zu Fuß den Schloßberg erstiegen. Einen Zuweg von der Stadtseite nehme ich schon wegen des hohen Walles und davorgelegenen tiefen Grabens nicht an, der selbst dort, wo er am Mühlberge ausläuft, noch 32 Treppenstufen hoch ist.

Die an den Schloßberg angebauten Häuser, das suburbium, haben von Alters her, ebenso wie das später entstandene Burglehn, als wesentliche Teile zur Ortenburg gehört. Obgleich Urkunden davon nichts berichten, besteht doch die größte Wahrscheinlichkeit, daß von den in suburbium angesiedelten Leuten die Burgbesatzung regelmäßig mit Wasser versorgt wurde, und zwar vor Erbauung des Schloßwasserturmes. Deshalb die Zisterne im Schloßhofe. Das suburbium, die Unterburg, wird auch durch Pfahlbefestigung mit der Hauptburg verbunden gewesen sein.

Wir haben uns „Unterm Schloß“ zunächst nur eine Häuserreihe und davor ein freies Gelände bis zur Spree zu denken. Die westliche Befestigung der Unterburg wird vermutlich im Zuge der Mauer gelegen haben, die jetzt die Gärten längs des Spreelaufes begrenzt.

Daß diese Häuser dem Burglehn gleichgestellt wurden, geht auch aus „Acta die Jurisdiktion des Churf. Oberamts über den Burglehn zu Budissin“¹ hervor, wo zu lesen

¹ Ortenburg-Archiv Abt. XI Absch. II A R. 3 S. 111.

ist: „Zur legalen Besorgung der auf den Burglehn verfallenden Gerichtsbarkeit gehört auch die landeshauptmannschaftl. Seydau und die Unterm Schloß auf der Seidau angesessenen Erbuntertanen, so allerdings zum Burglehn gehören. Diese Gemeinde ist nicht mit der Seydau überhaupt, noch viel weniger mit dem Namen eines Dorfes zu belegen, da sich diese nicht von Ackerbau nähret, unter landeshauptm. Gerichtsbarkeit weder Felder noch Wiesen besitzt, sondern nur durch Backen und Branntweimbrennen ihren Unterhalt erwirbt.“

Die Chroniken berichten, daß in den Jahren 1535 bis 1539 der Mühlgraben der Großen Mühle gebaut worden sei. Da dies ein städtisches Unternehmen war, hatte die gesamte Bürgerschaft durch persönliche Arbeitsleistung oder durch Geldbeiträge die Ausführung zu fördern. Der Graben, 5,75 Meter breit, jetzt zwei Meter tief, von unten herauf beidseitig aus Bruchsteinen gemauert, verlief „im Zirkel“ um den Schloßberg und hätte in Kriegszeiten auch einen Schutz für die Ortenburg bilden können. Der Teil des Mühlgrabens unterhalb des Schloßwasserturmes mußte auf eine lange Strecke gleich anfangs überwölbt werden, da der westliche Verbindungsweg der Häuser „Unterm Schloß“ nach der Stadt über ihn hinführte. Mit dem vielen ausgeschachteten Boden füllte man das rechte Spreeufer bis zum Gerbertor hin auf, um es aus dem Überschwemmungsbereich der Spree möglichst herauszuheben, ebenso das linke Ufer bei der Hammermühle und legte nun die Seidauer Brücke so hoch, daß sie kaum noch durch Wasserfluten weggerissen werden konnte, was früher wiederholt geschehen war, als sie noch tief lag.

Jedoch bald nach der Vollendung des Mühlgrabens sehen wir, daß an ihm eine zweite Häuserreihe „Unterm Schloß“ entstanden ist. Viele Hintergebäude, ebenso der ehemalige Eselstall der Großen Mühle und die alte Tuchwalke Nr. 61, sind sogar über den Mühlgraben hinweggebaut, weil es am nötigen Platze fehlte. Die Spree fließt durch Gewölbe unter ihnen hin.

Die Häuser am Schloßberg haben die Nummern 1 - 40, dann springen die Nummern auf die andere Gassenseite über und laufen zurück, so daß Nr. 63 dem Hause Nr. 8 gegenüberliegt. Auch vor dem Gerbertor, unterhalb des Nikolaikirchhofes, entstanden vierzehn neue Häuser, die denen „Unterm Schloß“ zugerechnet wurden.

Wie erklärt sich die Entstehung dieser zweiten Häuserreihe? Ein Aktenstück im Ratsarchiv: „Geschoß und Abgaben der an dem Burglehn (gemeint ist das suburbium) und in der Seidau angesessenen, der Stadt vereideten Bürger von 1611“ gibt uns darüber Aufschluß. Dort lesen wir in einem an den Kurfürsten Johann Georg I. gerichteten Schreiben des Magistrates vom 31. August 1635:

„Unter Kaiser Sigismund ist die Stadt nicht groß und volkreich, sondern ziemlich klein und eng gewesen, wie die Tore, Mauern und Wälle ausweisen. Erst infolge der von den Königen von Böhmen zugeteilten Rechte haben sich die Handwerker so gemehrt, daß sie auch in den Vorstädten nicht mehr Unterkunft finden konnten. So hat es der Rat geschehen lassen, daß nicht allein neue Vorstädte vor dem Äußeren Lauentor, vorm Taschenpfortel, über dem Scharfenstege, vorm Gerbertore angelegt wurden und sich viel Volk allda bewohnt gemacht, ebenso etliche Handwerker, Loh- und Weißgerber an der Spree unter den Ämtern (Ortenburg) und der Dechanei (Domstift) wohnen. Sie haben die Rechte und Pflichten gleich den andern Bürgern in der Stadt gehabt.“

An einer anderen Stelle lesen wir unter dem 20. September 1611:

„Von je und allerwege sind die Leute, so an gemeiner Stadt Mühlgraben wohnen, zur Stadt und deren Jurisdiktion (Gerichtsbarkeit) gehörig gewesen.“ Hier erfahren wir, daß im Gegensatz zu dem landvogteilichen suburbium die Häuserreihe längs des Mühlgrabens städtisch war.

Im Jahre 1547 kam der Pönfall der Lausitzer Städte. Eine Strafbestimmung des Kaisers Ferdinand bestand darin, daß die Häuser „Unterm Schloß“ der Stadt genommen und zum Schloß geschlagen wurden. Es wurden 26 mit Namen angeführte Bürger, die „am Mühlgraben unterm Schlosse wohnten, burglehnisch gemacht“. Der Kaiser Ferdinand setzte damals neben dem Landvogt einen Landeshauptmann ein, der, wie von Boetticher in seiner Adelsgeschichte angibt, die besondere Aufgabe hatte, des Kaisers Belange zu wahren. Er erhielt weitgehende Machtbefugnisse. Die vordem städtischen Häuser „Unterm Schloß“ wurden nun dem Landeshauptmann unterstellt und der landvogteilichen Seidau zugerechnet. Zwischen die dem Landvogt und die dem Landeshauptmann von Budissin zugeteilten Häuser schiebt sich auch ein domstiftlicher Teil ein.

Wie verteilen sich die Häuser „Unterm Schloß“ auf die drei Gerichtsbarkeiten, die landvogteiliche, die landeshauptmannschaftliche und die domstiftliche Gerichtsbarkeit?

Die Häuser vor dem Gerbertore unterhalb des Nikolaifriedhofes bis einschließlich Nr. 14 am ersten Aufwege zum Schlosse waren landeshauptmannschaftlich. Beim großen Brande der Seidau am 29. April 1821 gingen sie auch in Flammen auf und wurden zum Teil nicht wieder aufgebaut. Der Stadtplan von Lorenz aus dem Jahre 1820 stellt sie noch dar.

Die Häuser 15 - 17 waren landvogteilich. Dann folgen die 11 domstiftlichen Häuser Nr. 18 - 28. Die übrigen an den Schloßberg gebauten Häuser Nr. 29 - 40 gehörten wieder unter landvogteiliche Gerichtsbarkeit, ebenso die gegenüber bis zum Stege über die Spree liegenden Häuser Nr. 42 - 45.

Dann begannen die landeshauptmannschaftlichen Grundstücke Nr. 46 bis 61, an die sich noch zwei landvogteiliche Nr. 62 und 63 anschließen. Die domstiftlichen Häuser führen die Brandkatasternummern 1 - 10, die landeshauptmannschaftlichen die Nr. 1 - 30.²

Die durch den Pönfall landeshauptmannschaftlich gemachten Anwohner „Unterm Schloß“ glaubten nun trotz ihres Bürgereides von ihren Pflichten der Stadt gegenüber entbunden zu sein. Sie zahlten die allgemeine Bürgersteuer, das Geschoß, nicht mehr an die Stadtkasse, verrichteten nicht mehr „Zug und Wacht“, trugen nichts mehr bei zu den Einquartierungs- und Kontributionslasten, zur Unterhaltung der Kirchen, Schulen und Hospitäler und setzten sich über die für die Handwerker geltenden Zunftbestimmungen hinweg.

Darüber beklagten sich Bürgermeister und Ratmannen in ihrem Schreiben an Kaiser Ferdinand und führten darin aus: „Es haben sich daselbst allerhand Handwerker und Pfuscher, so bei den Unsrigen in der Stadt nicht zünftig gewesen, aufgehalten, worüber die Zünfte sich des öfteren beschwert, auch viel Leute sich allda des Branntweinbrennens beflissen und dadurch Teurung in Korn und Getreide verursacht, geschweige denn anderen ärgerlichen Wesens, auch hochschädlicher Unterschleife, so der Stadt zu merklichem Unheil sind getrieben worden.“

Diese Übelstände abzustellen, war die Stadt machtlos. Der Magistrat bemühte sich, die der Stadt im Pönfalle genommenen Besitzteile nach und nach zurückzukaufen. Dies gelang ihm vielfach, jedoch nicht bei den Häusern „Unterm Schloß“. Dagegen

² Flurbuch über das im 4. Steuerkreise im Steuerbezirk Budissin liegende Dorf und Vorstadt von Budissin Seidau mit dem Vorwerke Schmole und der Großen oder Neumühle 1842. Städtisches Steueramt.

wendeten sich besonders die Landstände.

Durch den Landesältesten von Metzrad auf Pliskowitz übermittelten sie dem Kaiser am 10. Juli 1603 ein Schreiben: „Weshalb die landvogteiliche Seidau nicht städtisch sein soll“³. Von den 11 angeführten Gründen seien nur einige genannt:

„Im Falle eines feindlichen Einfalles sind die Seidauer dem Landvogt zur ersten Hilfeleistung verpflichtet. Bei Bränden haben sie das Schloß nebst den Amtsachen und das Burglehn zu schützen. Das Schloß hat eine Pforte, dadurch man bei Tag und Nacht jederzeit ohne Berührung der Stadt Jurisdiktion hineinkommen kann (Ausfallpforte), indem etliche Untertanen auf dieser Seite der Spree am Schloßberge wohnen, die Seidau aber auf der andern Seite gelegen und beides mit der Brücken zusammengeknüpft. (Seidauer Brücke). Da aber dem Kaiser Ferdinand nach dem Schmalkaldischen Kriege, insonderheit aber diese Untertanen beiderseits der Spree neben der Brücken als ein sonderlich Regal zu der Burg in der Kapitulation mit dem Rate zu Budissin vor sich und alle nachkommenden Könige in Böhmen und der Oberlausitz dem Lande zum Besten vorbehalten, um bei Gefahr mehr Volk hineinzubringen und auf den Fall der Veräußerung der Paß-Brücken mit wenig Mühe gesperrt werden kann und es nachmals bloß in des Rates Wohlgefallen stehen würde. Zum Schutz der Zufuhr von Lebensmitteln. Zur Hegung und Besetzung der Gerichtsschöppen. Sie bringt das Einkommen des Landvogt sowie der Hauptleute zu Budissin und Görlitz, zudem der Hofrichter, Kanzler, Kanzelisten und Diener. Bei Feuergefahr sind sie verpflichtete Helfer, die Kaiserliche Kasse und Amts-Gefälle vor Vernichtung zu schützen, wie sie es 1598 getan, als das Kloster abbrannte und man von allen Bürgern der Stadt verlassen worden. Ohne Einwilligung der Stände kann eine Auswechselung der Untertanen nicht erfolgen.“

Daraufhin lehnte Kaiser Ferdinand die „Einkaufung der Seidau“ - es handelte sich für den Magistrat nicht um das Dorf Seidau, sondern nur um die Häuser „Unterm Schloß“ - „in gemeine Stadt und Bürgerschaft ab“.

Unter dem 20. September 1611 wiederholten Bürgermeister und Ratmänner zu Budissin ihr Gesuch und führten aus, „der Kaiserlichen Majestät sei mit diesen wenigen Leuten nicht viel oder gar nicht gedient in Ansehung, daß solch Schloß ohnedies genugsam Leute am Schloßberg und dann in der anliegenden Seidau habe. Er wolle

³ Abgedruckt in Singuralia Historico-Litteraria Lusatica I Bd. 1603 S. 187, Stadtbücherei.

geruhen, ihnen die von Alters zu gemeiner Stadt gehörigen Leute, wie sie vorhin gewesen, wiederum zukommen zu lassen und in vorigen Stand zu bringen".

Auch dieses Gesuch wurde abgelehnt.

Es kamen die schrecklichen Kriegsjahre 1620, 1634 und 1639. Furchtbare Brände suchten die Stadt heim, viele hundert Menschen kamen ums Leben. 1136 Häuser wurden 1634 vernichtet und nur 112 blieben erhalten. Auch die Häuser „Unterm Schloß“ brannten nieder. Der Kupferstich von Matthaeus Merian d. Ält. „Die Bürgerschaft Bautzens ergibt sich dem Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen" stellt dies dar.⁴ Mit den Lausitzen kam im Jahre 1635 auch die landvogteiliche Seidau mit den Häusern „Unterm Schloß“ unter die Oberhoheit des Kurfürsten von Sachsen.

Auch späterhin wurden diese Ortsteile von großen Bränden betroffen, so im Jahre 1664, 1767, 1772, 1805, 1821, 1864.⁵ Den Schutt ihrer abgebrannten Häuser fuhren die Bewohner „Unterm Schloß“ nicht ab, sondern füllten damit jedesmal das rechte Spreeufer, auf dem sie wohnten, mehr und mehr auf, um es aus dem Gefahrenbereich bei Großwasser herauszuheben. So kommt es, daß die Straße dort jetzt 2, ja 3 Meter über dem Spreespiegel liegt. „Die jetzigen Kellergeschosse waren früher Erdgeschosse."⁶ Die Häuser 63, 61, 60 zeigen dies deutlich.

Obgleich die „Unterm Schloß“ wohnenden Handwerker nicht mehr städtisch waren, verlangten sie doch weiterhin, daß ihnen von dem Magistrat und den Zünften der Stadt das Meisterrecht zugesprochen werde, worauf sie Anrecht zu haben vermeinten.

Als ihnen dies abgelehnt wurde, richteten sie ihre Beschwerden an den Kurfürsten Johann Georg. In seinem Rechtfertigungsschreiben an den Kurfürsten vom 31. August 1635 führte der Magistrat aus: „Die Verleihung des Bürger- und Meisterrechts ist ein *actus merae facultatis et liberimae voluntatis* (reiner Freiwilligkeit), durchaus nicht *necessitatis* (der Notwendigkeit), daß sie oder ihre Vorfahren dieses niemals schuldig wären gewesen, sondern es sei nur aus freiem, gutem Willen, ungezwungen und ungedrungen geschehen."

Weiterhin heißt es wörtlich: „Durch das Kriegswesen und das große Sterben von 1632 hat

⁴ Enthalten in *Theatrum Europaeum*, illustrierte Zeitgeschichte von 1617 - 1638.

⁵ Vergl. Reimann „Die Geschichte Bautzens" S. 822 u. fgd. und Gemälde von Oldendorf „Brand der Vorstadt Seidau von 1805" im Stadtmuseum.

⁶ Klimke: „Alte Bautzener Mühlen" S. 12.

die Mannschaft so sehr bei uns abgenommen, daß in der inneren und auswendigen Stadt nicht mehr als der vierte Teil bewohnt ist und der Stadt trotzdem die gleichen öffentlichen Lasten abgezwungen werden und noch ein mehreres darüber, als sie noch in Blüte und wohlgedeihlicher Aufnahme gestanden. Darum soll die Stadt wiederum bewohnt gemacht werden. Die an die tausend ledigen Brandstellen sind zu allerhand Handwerken sehr wohl gelegen und noch vorhanden. Sie sollen sich wiederum unter uns ankaufen, damit wir wiederum Leute in die Stadt bekommen möchten. Wir können es nicht verantworten, das Bürgerrecht und den Gebrauch aller Stadtgerechtigkeiten außer der Ringmauer und unser Jurisdiktion zu verleihen, die Stadt selber aber öde und wüste zu lassen."

Wenn die Handwerker „Unterm Schloß“ ihre Wohnsitze in die Stadt verlegten und das seit Jahren rückständige Geschoß bezahlten, sollten ihnen die vollen Stadtrechte wieder zuteil werden.

Dazu hatten jene aber keine Neigung. Sie lebten so viel freier und hatten weder dem Landeshauptmann, noch der Stadt gegenüber irgendwelche unangenehme Pflichten zu erfüllen. So blieb alles beim Alten, die Häuser „Unterm Schloß“ blieben landvogteilich und landeshauptmannschaftlich.

Im Jahre 1676 legte Kurfürst Johann Georg III. die Trennung in den „Statuta und Ordnungs-Artikel derer auf der Seydau“⁷ abermals fest. Dort heißt es unter 34: „Richter, Schöppen und Älteste sollen ein fleißiges Aufsehen haben, daß weder von dem Rat dieser Stadt Budissin, noch jemand, wer da wolle, ein einziger Eingriff oder Schmälerung des Landvogteilichen Amts Seydau, noch Unterm Schloß geschehe."

In den folgenden drei Jahrhunderten scheint von dem Magistrat zu Budissin in dieser Hinsicht nichts unternommen worden zu sein, obgleich es sich für die Belange der Stadt dauernd als abträglich erwies, daß das Dorf Seidau, das unmittelbar vor dem Gerbertor begann, mit den Häusern „Unterm Schloß“ nicht unter städtischem Rechte stand. Auch lagen in der Seidau eine Anzahl für die Bürger lebenswichtige städtische Betriebe, wie die Papiermühle, die Draht- oder Hammermühle, früher der Eisenhammer genannt, die Weiß- und Lohgerberwalke, die Schleifmühle, der Kupferhammer, die Kapplermühle. Der Gasthof „Zum Hirsch“ war Rats-Anteil, also

⁷ Abgedruckt im Oberlausitzer Colleltionswerk S. 405, Stadtbücherei.

städtisch. Die Tuchwalke „Unterm Schloß“, im Besitz der Tuchmacherinnung, war landeshauptmannschaftlich, aber auch in städtischem Betriebe.

In der Verfassung, die König Anton am 4. September 1831 seinem Sachsenlande gab, wurden alle Sondergerichte und die Lehnspflichten der Untertanen und damit die domstiftliche Gerichtsbarkeit und das für die Seidau und den Ortsteil „Unterm Schloß“ geltende Burglehnrecht aufgehoben. Die Leute „Unterm Schloß“ erhielten einen Kreisamts-Richter als Verwalter ihrer Angelegenheiten.

Im Jahre 1841 wurde durch das Ministerium des Innern die Frage aufgerollt, ob es nun nicht an der Zeit sei, die Seidau einschließlich der Häuser „Unterm Schloß“ mit dem Stadtgebiet zu verbinden. Dem Kgl. Landgericht zu Budissin wurde daraufhin aufgegeben, der Landesregierung eine Darlegung der Verhältnisse in der Seidau einzureichen. Dies geschah durch den Regierungsrat Quierner unter dem 23. Oktober 1841.⁸

Das für uns Wissenswerteste soll daraus mitgeteilt werden:

„Das vor den Toren der Stadt Budissin im Kessel und an den Bergrändern der Spree gelegene Dorf Seidau besteht aus drei Teilen, dem landvogteilichen, dem landeshauptmannschaftlichen Teile und der domstiftlichen Seidau. Seit 1839 bilden sie einen kombinierten (einzig) Gemeindeverband. Die landvogteiliche Seidau hat 217 Häuser, darunter 11 Vorwerke, 1 Ziegelscheune, 1 Windmühle, 1 Schmiede, 1 Schulhaus, 1 Armenhaus, 1 Diener- und Stockhaus und 1558 Einwohner, die landeshauptmannschaftliche Seidau 33 Häuser, einschließlich der Tuchwalke, mit 251 Bewohnern, die domstiftliche Seidau 10 Häuser mit 87 Bewohnern, zusammen 1896 Seelen.

Die Wirte der landv. Seidau hatten vormals Hofdienste auf der Königswiese zu tun, die durch eine von jedem Hause jährlich zu zahlende Rente abgelöst worden sind. Die anderen Teile der Seidau sind von diesen Pflichten frei.

Auf der ganzen Seidau haben alle Hausbesitzer das Recht des Brotbackens zum feilen Verkaufe, jeder Hausbesitzer darf während des Quartals (Vierteljahres) von Michaelis bis Weihnachten den sogenannten Keulerschlag exerzieren (ausüben), obgleich dies zur Zeit nur von 30 Individuen (Personen) geschieht. Das Brotbacken beruht auf uraltem

⁸ Enthalten im Staatsarchiv Abteilung XI Abschn. II A. No. 53. von 1841, Ortenburg.

Herkommen, der Keulerschlag⁹ aber auf einem der Stadt Budissin verliehenen landesherrlichen Privileg (Recht). Außerdem gibt es in der landvogteilichen Seidau zwei, in der domstiftlichen einen zünftigen Fleischermeister, die das ganze Jahr zu schlachten berechtigt sind.

Auf der landvogteilichen Seidau hat der jedesmalige Landrichter den Vierschank laut dem mit der Stadtkommun geschlossenen Rezesse (Abkommen).

Außerdem gibt es dort 18 erbliche Gerechtigkeiten zum Branntweinbrennen und -schenken, dazu exerzieren mehrere Hausbesitzer ohne Real- und Personalkonzession (Erlaubnis), bloß auf Grund alten Herkommens, das Branntweinbrennen und -schenken, wobei jedoch zu bemerken, daß das Brennen infolge der neuen Steuergesetze fast aufgehört hat und leider nur das Schenken fort dauert. Dazu kommen noch drei ebensolche Betriebe, deren Konzessionen alle drei Jahre erneuert werden müssen. Auf 35 Seelen kommt ein Branntweinschank.¹⁰

In der domstiftlichen Seidau wird zur Zeit nur auf einem einzigen Hause, dem sogenannten Strohhofe, der Branntweinschank herkömmlich betrieben."

(So erklären sich die vielen Gaststätten unterm Schloß.)

„Das Eigentum der landvogt. Seidau besteht in 100 Scheffel Feld und Wiese als Gemeindebesitz, der jährlich 300 Tlr. Pachtgeld einbringt, und 1154 Scheffel Eigenbesitz der Inwohner; die landeshauptmannschaftliche und domstiftliche Seidau besitzen keine liegenden Gründe. Ein Barvermögen ist nicht vorhanden. Die Gemeindelasten in Höhe von jährlich 250 Tlr. 10 Neugr. trägt die landvogt. Seidau allein. Für einen Tag- und zwei Nachtwächter zahlt jeder Haushalt monatlich 6 Pf. Für Almosen und Armenwesen sind jährlich 160 Tlr. 10 Neugr. aufzubringen, wozu die Budersche Stiftung 50 Tlr. beiträgt. Als Schulgeld zahlt jedes Kind monatlich 50 Pf.; für 50 arme Kinder tragen drei Schulstiftungen im Gesamtbetrage von 430 Tlr. die Kosten. Geringfügige Steuern werden nur bei Aufnahme in den Gemeindeverband und bei Besitzwechsel erhoben. Durch Aufhebung des landvogteilichen Rentamtes als kombinierte Justiz- und Kassenbehörde im Jahre 1821, durch die Umgestaltung der Justiz- und Polizeipflege vom Jahre 1830 und die Einführung der Landgemeindeordnung hat die Seidau für die Regierung ihre frühere Bedeutung verloren und nur noch den Wert einer Antiquität."

⁹ Keulerschlag nannte man den Fleischverkauf der Seidauer auf dem Fleischmarkt, aber nur von Rindern und Schöpsen, bloß in ganzen, halben oder Viertelstücken an den wöchentlichen Sonnabenden von Michaelis bis Weihnachten, verliehen von König Wenzel im Jahre 1384.

¹⁰ Staatsarchiv XI II A. 52. S. 9

Der Stadtrat vermochte sich lt. Beschluß vom 3. März 1842 für eine Einbezirkung der Seidau nicht auszusprechen, „da die Nachteile für die Stadt die Vorteile überwiegen“, obgleich Stadtrat Oelsner in einem Sondergutachten betonte, daß diese dennoch aus gewerblichen, polizeilichen und Gründen der Armenfürsorge geboten erscheine, und weil die Inwohner der Seidau alle Anstalten der Stadt (Straßen, Feuerlöschwesen usw.) gleichzeitig benutzten, ohne zu ihrer Unterhaltung beizutragen.¹¹

In den folgenden Jahrzehnten schwand die Neigung der Bürgerschaft, die Seidau mit den Häusern „Unterm Schloß“ einzubezirken, immer mehr.

Die für die Gewerbe einst wichtigen Betriebe, die Weiß- und Lohgerberwalke, die Tuchwalke, wurden stillgelegt. Viele wenig bemittelte Leute, die in der Stadt auf Arbeit gingen, hatten in der Seidau Unterkunft gesucht. Die Wohlfahrts- und Verkehrseinrichtungen in der Seidau hatten mit denen in der Stadt nicht Schritt gehalten.

Aber bei den Seidauern wurde der Wunsch nach einer Vereinigung mit der Stadt immer reger. Die zünftigen Seidauer Fleischer suchten Schutz bei dem Stadtrate und dem Oberamte gegen die unzüftigen Fleischer, die in willkürlicher Weise und allen Gesundheitsregeln zuwider das ganze Jahr hindurch schlachteten und das Fleisch in der Stadt absetzten, ohne wie die zünftigen Fleischer der Seidau Fleischbänke erworben zu haben (Bl. 200 - 209).

Der Gemeinderat richtete unter dem 15. Oktober 1867 ein Gesuch an den Stadtrat, in dem er ausführte, daß er die Mängel der Verwaltung und die Armut der Gemeinde in jeder Hinsicht kenne, daß der Wunsch nach Einbezirkung allgemein sei, und daß er verspreche, sich allen gesetzlichen Bestimmungen der Stadt unterzuordnen. Aber der Stadtrat lehnte unter dem 14. März 1870 das Gesuch ab.¹²

Ums Jahr 1900 lagen die Verhältnisse für die Stadt anders. In den Jahren des allgemeinen Aufstiegs hatte sich die Stadt Bautzen in ungeahnter Weise weit über den Wallgürtel hinaus nach allen Seiten ausgedehnt. Der in diesem Jahre entworfene Bebauungsplan reichte bis an die Flurgrenzen der Seidau, von Strehla, Rattwitz und Stiebitz heran. Es erschien unumgänglich nötig, die auf diesen Fluren entstehenden Gebäude in der Erhebung von Abgaben für Neubauten, für Wasser-, Gas- und

¹¹ Ratsakten Rep. I Sect. III a R. 3 Bl. 122-130.

Kraftbenutzung den städtischen Gebäuden gleichzuschalten. Nach Rattwitz, zum Teil auf Stiebitzer Flur, beabsichtigte man damals den Güterbahnhof zu verlegen. Die Einbeziehung dieser Dörfer erschien deshalb notwendig zu sein. Am 7. Dezember 1905 wurde das Dorf Strehla zur Stadt geschlagen.

Am 5. April 1909 regte Oberbürgermeister Kaeubler an, die Eingemeindung der Seidau in Erwägung zu ziehen. Die Stadtverordneten traten diesem Ratsbeschlusse mit 12 gegen 11 Stimmen bei und setzten einen Ausschuß ein, der die Verhältnisse klären sollte. Dieser empfahl, von der Eingemeindung Abstand zu nehmen, aber mit der Seidau wegen Austausches gewisser Parzellen in Unterhandlung zu treten. Aber dazu war die Gemeinde Seidau nicht geneigt und baute im Jahre 1913 eine eigene Wasserleitung mit einem Kostenaufwande von 115 000 RM.

Die Kgl. Amtshauptmannschaft hielt den Zeitpunkt für Wiederaufnahme der Unterhandlungen jetzt nicht für geeignet, war aber bereit, sie später wieder aufzunehmen (Bl. 114). Dies geschah im Jahre 1917. Sie führten auch jetzt zu keinem Ergebnis, weil der Bezirksausschuß eine zu hohe Abfindungssumme für ausfallende Steuern von der Stadt verlangte. Die Kriegslage brachte die Verhandlungen abermals zum Stillstand. Im Jahre 1921 schien die Eingemeindung der Seidau endlich gesichert zu sein. Beide Teile hatten dem von der Kreishauptmannschaft vorgelegten Ortsgesetzentwurfe vom 29. Juli 1921 zugestimmt (Bl. 302). Doch scheiterte die Angelegenheit abermals, da der Bezirksausschuß bez. die Amtshauptmannschaft eine sehr hohe Entschädigung für das Ausscheiden der Seidau aus dem Bezirksverband berechnete.

Am 18. November 1921 forderte die Kreishauptmannschaft die zwangsweise Eingemeindung der Seidau in die Stadt Bautzen. Dem widersetzte sich der Stadtrat unter Hinweis auf die ihm nach der revidierten Staatsordnung, der Reichsverfassung und der Landgemeindeordnung zustehenden Rechte. Ein am 18. Oktober 1922 unter dem Vorsitz des Ministers Lipinsky im Sitzungssaale der Kreishauptmannschaft abgehaltenes Einigungsverfahren führte dazu, daß beide Teile etwas von ihren Forderungen aufgaben. In der Verordnung vom 3. November 1922 verfügte das Ministerium die zwangsweise Vereinigung der Seidau mit Bautzen.¹³

¹² Ratsakten Rep. I Sect. VI a 8

Dadurch wurden die jahrhundertlang umstrittenen, zuerst zur Stadt gehörenden, dann landeshauptmannschaftlich gemachten Häuser „Unterm Schloß“ auch wieder städtisch.
